

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5309

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5309



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Der aktuelle Freitags-Kommentar
25. Juli 2025

Machen Sie mit:

>> [Spenden](#)

>> [Schweizerzeit-Magazin abonnieren](#)

Rechtsstaat muss Grenzen setzen

Kopftücher, Ramadan-Dispense, Hand- schlagverweigerung: Polit-Islam, raus aus der Volksschule!

von Anian Liebrand, Chefredaktor Schweizerzeit

Die Ereignisse an der Schule Eschenbach SG schlugen Wellen – und haben eine Debatte über den Einfluss des politischen Islams auf die Volksschule entfacht. Es sind nicht nur muslimisch begründete Kopftücher, die an Schulen nichts verloren haben: Es dürfen auch keine Sporttage mehr wegen Ramadan abgesagt werden und es darf keine Handschlagverweigerung mehr toleriert werden. Jetzt muss gehandelt werden – damit in der Schweiz nicht bald Zustände wie in Deutschland oder Frankreich herrschen, wo Auswüchse des politischen Islams die Schulen längst im Würgegriff halten.

In Eschenbach SG beabsichtigte die Schulleitung, auf das neue Schuljahr hin eine zum Islam konvertierte Lehrerin einzustellen, die vorhatte, mit Kopftuch zu unterrichten. Einige Eltern haben dagegen lautstark protestiert, was dazu führte, dass die Lehrerin letztlich doch nicht eingestellt wurde ([siehe «Spalte rechts» vom 18. Juli 2025](#)). Seither diskutiert die Schweiz darüber, ob dieser Entscheid richtig oder falsch gewesen sei – und ob es eine einheitliche Regelung bräuchte.

Bislang keine einheitliche Regelung

Das Bundesgericht stützte zwar 1997 einen Entscheid des Kantons Genf, wo eine Lehrerin entlassen wurde, die sich zuvor geweigert hatte, im Unterricht ihr Kopftuch abzulegen. Die Sache wird aber kantonale unterschiedlich gehandhabt – und was das Tragen von Kopftüchern bei Schülerinnen betrifft, stellen sich die Behörden bislang auf den Standpunkt, ein Verbot verstosse gegen die Religionsfreiheit. Der Nationalrat stimmte 2024 allerdings einem [Vorstoss von Marianne Binder-Keller](#) (Ständerätin Die

Mitte) zu, der vom Bundesrat einen Bericht verlangt, wie ein Verbot von «Kinderkopftüchern in Schulen und Kindergärten» verfassungskonform umgesetzt werden könne. Binder-Keller argumentiert mit Gleichberechtigung und Kinderschutz – der Vorstoss muss noch vom Ständerat behandelt werden.

Auf Bundesebene können zwar gewisse Leitlinien festgelegt werden – z.B., wenn ein Kopftuchverbot an Schulen mit einer erfolgreichen Volksinitiative in der Bundesverfassung festgeschrieben würde. Grundsätzlich ist das Schulwesen in der föderalistischen Schweiz aber Aufgabe der Kantone. Dies ist auch der Grund, warum das Egerkinger Komitee seine [neue Petition](#) an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) richtet. Das Egerkinger Komitee fordert von diesen, *«landesweit gültige rechtliche Regelungen auf den Weg zu bringen, um indoktrinations- und ideologiefreien Unterricht an Schweizer Volksschulen sicherzustellen. Unter Berücksichtigung des Föderalismus und der Kantonshoheiten müssen diese Leitlinien landesweit gelebt werden.»*

Forderungen des Egerkinger Komitees

Konkret stellt das Egerkinger Komitee mit seiner Petition folgende Forderungen auf:

- ein Verbot muslimisch begründeter Kopftücher (Schaila, Hidschab, Chimar oder Tschador) für Lehrerinnen, Schülerinnen und Kinder an allen staatlichen Kindergärten, Volks-, Mittel- und Hochschulen.
- Der Unterricht an öffentlichen Schulen darf durch religiös begründetes Fasten (namentlich aufgrund des Ramadans) keinerlei Beeinträchtigung erfahren. Namentlich dürfen deswegen keine Schulprüfungen, Sporttage und dergleichen abgesagt oder verschoben werden.
- An staatlichen Schulen wird für muslimische Feiertage nicht schulfrei gegeben – ohne, dass ein «Jokertag» eingefordert wird.
- Religiös begründete Respektlosigkeiten (z.B. Handschlagverweigerung) gegen Lehrerinnen und Lehrer werden nicht geduldet und haben ausländer- und strafrechtliche Konsequenzen für die Erziehungsberechtigten zur Folge.

Das Egerkinger Komitee beweist mit dieser Aktion erneut ein «gutes Näschen» in der Erkennung und Lösung von Problemen. Es geht nämlich nicht bloss um das Kopftuch, das in der Schule der Gleichberechtigung von Kindern und Jugendlichen im Wege steht. Das Spannungsfeld mit radikal-muslimischen Einflüssen umfasst z.B. auch das Fasten oder Handschlagverweigerungen gegenüber Lehrerinnen. Ebenso gibt die Gruppe, die hinter den erfolgreichen Volksinitiativen «Gegen den Bau von Minaretten» und «Ja zum Verhüllungsverbot» steckt, ein Versprechen für die Zukunft – quasi ein «Zückerchen» – ab: *«Bei 10'000 Unterschriften für unsere Petition werden wir einen parlamentarischen Vorstoss lancieren und bei 20'000 Unterschriften prüfen wir eine Volksinitiative.»*

Muslim-Dachverband in Erklärungsnot

So zutreffend und brisant die Lösungsansätze des Egerkinger Komitees auch sind – der Aufschrei liess nicht lange auf sich warten. Die Föderation islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS), eine Art Dachverband von muslimischen Einrichtungen, hält die Petition des Egerkinger Komitees für «gesellschaftlich gefährlich». Der Verband schiebt Muslime einmal mehr in die Opferrolle und beklagt Diskriminierung. Kopftücher würden meist freiwillig getragen, so die FIDS. Und weiter: «Der Islam kennt keinen Zwang im Glauben.» Wenngleich unbestritten ist, dass die meisten Muslime friedliche Menschen sind und es mit vielen Schweizer Muslimen keine Probleme gibt, erstaunt diese pauschale Behauptung doch sehr. Es gäbe wohl viele junge Frauen, die in muslimisch-patriarchalen Strukturen unterdrückt und zum Tragen von Kopfbedeckung oder Gesichtverschleierung gezwungen werden und dazu eine dezidiert andere Haltung vertreten.

Mit keinem Wort äussert sich der Muslim-Dachverband zu muslimisch begründeter Integrationsverweigerung oder zu realen Problemen, von denen kürzlich [eine Lehrerin in der «Weltwoche» berichtete](#). Die Lehrerin aus dem Kanton Aargau wurde derart von Schülern (der Grossteil sei muslimischer Herkunft gewesen) drangsaliert, dass sie kündigte und wegzog. Ebenso äussert sich die FIDS nicht zu neueren Studien, wie [jener der Forschungsstelle Islam und Politik an der Universität Münster](#). Gemäss dieser Studie vom Mai 2025 neigen rund 20 Prozent der Muslime in Deutschland zu radikalen Haltungen und «antiwestlichen Reflexen». Ob wohl doch etwas an den [Aussagen der Islam-Expertin Saïda Keller-Messahli](#) dran ist, laut welcher Schweizer Moscheen und Verbände von der islamistischen Muslimbruderschaft unterwandert seien (und deshalb wegen Verleumdung angezeigt wurde)?

Christliche Wurzeln erhalten

Interessanterweise schaltete sich auch der Dachverband der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer in die Diskussion ein. Er vertritt die Haltung, dass die [Schule als «religiös neutraler Ort» zu verstehen](#) sei. Dazu gehöre auch, dass Lehrerinnen und Lehrer auf religiöse Symbole zu verzichten hätten. Der Lehrerverband zählt dazu aber nicht nur das muslimische Kopftuch, sondern auch christliche Kreuzketten oder die jüdische Kippah. Das ist eine Richtung, in die sich politische Massnahmen nicht entwickeln dürfen. Die Schweiz ist ein christliches Land – mit dem Gottesbezug in der Verfassung und dem christlichen Gebetsaufruf in der Nationalhymne, dem Schweizerpsalm.

Beispielsweise hält das Schulgesetz des Kantons St. Gallen in Art. 3 Absatz 1 ausdrücklich fest, dass die Volksschule «nach christlichen Grundsätzen geführt wird». Ähnliche Formulierungen finden sich auch in vielen anderen kantonalen Volksschulbildungsgesetzen. Es gibt zwar in den meisten Kantonen an der Volksschule christlichen Religionsunterricht – dieser richtet sich aber ausdrücklich nur an Angehörige der jeweiligen Landeskirchen und wird als fakultatives Fach getrennt vom übrigen Unterricht erteilt. Wenn Kopftücher an Volksschulen als Widerspruch zur religiösen

Neutralität des Staates kritisiert werden, dürfen Massnahmen, um diesen Widerspruch zu beseitigen, nicht dazu missbraucht werden, die christlichen Wurzeln der Schweiz zu kappen. Entsprechend ist differenziert und weise vorzugehen, statt unüberlegt vorzupreschen.

Kopftuch nicht mit Kreuz vergleichbar

Das muslimische Kopftuch kann nicht in einen Topf mit dem Kreuz geworfen werden. Klar: Längst nicht jede Muslimin, die ein Kopftuch trägt, ist als «Agentin des politischen Islams» zu betrachten. Es gibt selbstverständlich Musliminnen, die das Kopftuch freiwillig tragen und keinerlei Konflikte mit unserem Rechtsstaat haben. Und ja: Auch im Katholizismus hat das Kopftuch bei Frauen Tradition. Wir verhandeln nicht über die Religionsfreiheit in der Gesellschaft, sondern darüber, welche Grenzen wir an staatlichen Schulen zu setzen haben, um ein friedliches Miteinander zu garantieren.

Die Bedeutung des Kopftuchs, wie sie streng gläubige bis radikale und oft mit unseren Werten in Konflikt stehende Muslime verstehen, brachte vor Kurzem der [Publizist Frank A. Meyer in seiner «Sonntagsblick»-Kolumne](#) auf den Punkt. Seinen Worten ist nichts mehr hinzufügen:

«Nein, das Kopftuch ist kein Symbol. Es ist ein zentrales Instrument von Unterdrückung und Ungleichheit der Frau im Islam: Die Frau hat sich vor Männerblicken zu verhüllen. In der strengen Variante bedeutet dies Verhüllung des ganzen Körpers, in der noch strengeren muss in der Öffentlichkeit auch das Gesicht verborgen bleiben. Die lockere Form schreibt das Verstecken der Haare vor; auch einzelne sichtbare Strähnen können gegen das religiöse Gebot verstossen.

Im Islam gilt die Unsichtbarkeit alles Weiblichen – oder zumindest aller weiblichen Attribute – als Dogma: Die Frau soll nicht in ihrer Fraulichkeit erkennbar sein. Es sei denn, im Hause des Mannes, ihres Herrn.

Das Kopftuch ist deshalb nicht bloss ein Symbol, sondern ganz konkret und praktisch die Unterdrückung selbst: Es beschränkt das Gesichtsfeld, es behindert die Bewegungsfreiheit, es beschädigt das soziale Leben der Frau, es engt sogar ihre Selbstwahrnehmung als weibliches Wesen ein.»

Anian Liebrand